

6

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

=====

1. Das Gebiet des Planbereiches ist Industrie-gebiet (GI) gemäß § 9 BNutzVO vom 26. 2. 1962 - BGBI I S. 429 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 - BGBI I S. 1237 -.
2. Im Planbereich ist der gesamte § 9 BNutzVo zulässig, somit auch die Vorhaben, die ausnahmsweise zugelassen werden können.

3. Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist entsprechend der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 - BGBI I S. 21 - zeichnerisch festgelegt.

4. Inhalt des Planbereiches:

Flur 17 und 23

Parzellen-Nr. 47/1906; 50/1918; 4/1933;

Wegeparzellen-Nr. 56/2563; 2566 und 59/2565

Flur 23, Parzelle-Nr. 2350/1

5. Verkehrsflächen

Die Breite der Verkehrsflächen beträgt 10,-- m

Dies ist unterteilt in

Fahrbahn	6,50 m
Bürgersteig	1,-- m
Bürgersteig	2,50 m
	<hr/>
Gesamtbreite	10,-- m
	=====

Wende- und Parkmöglichkeiten sind auf den privaten Grundstück anzuordnen.

6. An den vorhandenen oder noch zu bildenden Grundstücksgrenzen wird je ein Streifen von 10,-- m als private Grünfläche festgesetzt.

7. Im Bereich der privaten Grünflächen können abschnittsweise Parktaschen angeordnet werden.

8. Nicht überbaubare Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

9. Je nach Art und Weise der notwendigen Bau- maßnahmen können für einzelne Industriebe-

triebe evtl. spezielle Baugrunduntersuchungen durch das Geologische Landesamt Rheinland-Pfalz in Mainz notwendig werden.

- 10. Bei dem zu stellenden Bauantrag ist ein Bepflanzungsplan mit einzureichen, der mit dem genehmigten Bepflanzungsplan identisch ist. Die Bepflanzung muß bei Beantragung der Gebrauchsabnahme fertiggestellt sein.

Das Baum- und Strauchwerk ist so anzulegen, daß öffentliche oder nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Der von der Bebauung freizuhaltende 100 m breite Streifen zwischen der B 255 und Baugrenze ist als Wald zu belassen und zu pflegen. Erforderlichenfalls sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Der zwischen der K 43 und der geplanten Erschließungsstraße verbleibende 20 m breite Streifen ist ebenfalls als Wald zu erhalten bzw. zu ergänzen.

Alle Flächen außerhalb der Baugrenzen sind mit heimischen Baum- und Straucharten zu bepflanzen. Insbesondere sollen diese Pflanzstreifen zur Gliederung des Industriegebietes und zur Abschirmung gegen die Nachbarflächen dienen.

9

Es sind ausschließlich heimische Baum- und Straucharten für Anpflanzungen zu verwenden. Vorhandener Gehölzbewuchs ist weitgehend zu schonen.

Innerhalb der Baugrenzen sind die Baukörper ausreichend zu bepflanzen.

11. Im Bereich des Sichtdreieckes an der K 44 sind Einzäunungen und Bepflanzungen über 0,60 m unzulässig.